

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

FREITAG, DEN 19. OKTOBER

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Wahl zweier Ersatzmitglieder des Medienrates der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)	2437	Öffentliche Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung am 5. November 2018	2440
Förderrichtlinie zum Landesprogramm „Hamburg – Stadt mit Courage“ – Landesprogramm zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus vom 5. November 2013 (Drs. 20/9849) und zum Konzept des Senats vom 28. Oktober 2014 (Drs. 20/13460) „Effektive Maßnahmen gegen gewaltbereiten Salafismus und religiösen Extremismus ergreifen“ .	2438	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Sülldorfer Kirchenweg, Bezirk Altona	2440
		Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt	2440

BEKANNTMACHUNGEN

Wahl zweier Ersatzmitglieder des Medienrates der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Auf Grund des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) wurde im Jahre 2007 ein Medienrat gebildet. Der Medienrat besteht aus vierzehn je zur Hälfte von den Landesparlamenten Hamburgs und Schleswig-Holsteins gewählten Mitgliedern.

Er hat die Aufgabe, die Einhaltung dieses Staatsvertrages und der für die privaten Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu überwachen (vgl. § 39 ff. Medienstaatsvertrag HSH).

Nach § 41 Absatz 1 Medienstaatsvertrag HSH sollen die Mitglieder als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, Medienwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen (§ 41 Medienstaatsvertrag HSH).

Die Amtszeit des bisherigen Medienrates lief am 11. September 2017 ab. Die Neuwahl der sieben Mitglieder des Medienrates durch die Hamburgische Bürgerschaft erfolgte

am 12. Juli 2017. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre (§ 44 Absatz 1 Medienstaatsvertrag HSH).

In den Ländern werden jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt (§ 41 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Medienstaatsvertrag HSH).

In Hamburg ist die Wahl der zwei Ersatzmitglieder erforderlich. Die Wahl erfolgt für den Rest der laufenden Amtszeit des Medienrates.

Vorschlagsberechtigt ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Hamburg (§ 42 Absatz 2 Medienstaatsvertrag HSH). Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen, die einen Vorschlag eingereicht haben, dürfen je Land nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein (§ 42 Absatz 6 Medienstaatsvertrag HSH). Vorschläge von Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen, die bereits durch ein von der Hamburgischen Bürgerschaft gewähltes Mitglied vertreten sind, können daher keine Berücksichtigung finden.

Jeder Vorschlag muss eine Frau und einen Mann benennen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der Gruppe, Organisation oder Vereinigung auf Grund ihrer Zusammensetzung die Benennung einer Frau oder eines Mannes regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist; dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen (§ 42 Absatz 2 Medienstaatsvertrag HSH).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung nicht nur formelhaft sein darf und die fehlende Benennung einer Frau oder eines Mannes substantiiert begründet werden muss.

In dem Vorschlag ist ferner darzulegen, dass die Vorgesetzten die Eignung nach § 41 Medienstaatsvertrag HSH haben und dass keine Unvereinbarkeit nach § 43 Medienstaatsvertrag HSH besteht (§ 42 Absatz 3 Satz 4 Medienstaatsvertrag HSH).

Mitglied des Medienrats kann nach § 43 Medienstaatsvertrag HSH nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,
2. Mitglied eines Organs, Bediensteter, ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage oder einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,
4. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrats gefährden.

Der Vorschlag ist mit eigenhändiger Unterschrift der bzw. des Vorschlagenden im Original einzureichen; eine E-Mail erfüllt das Erfordernis der Schriftform nicht.

Interessierten Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen wird hiermit gemäß § 42 Absatz 7 Satz 3, 2. Halbsatz Medienstaatsvertrag HSH Gelegenheit gegeben, Vorschläge für die Nachwahl zweier Ersatzmitglieder für den Medienrat bis spätestens zum 14. Dezember 2018 bei der

Präsidentin der Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg
Rathaus, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg

einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung der Frist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Hamburg, den 12. Oktober 2018

Die Präsidentin der Bürgerschaft

Amtl. Anz. S. 2437

**Förderrichtlinie zum Landesprogramm
„Hamburg – Stadt mit Courage“
– Landesprogramm zur Förderung
demokratischer Kultur, Vorbeugung und
Bekämpfung von Rechtsextremismus vom
5. November 2013 (Drs. 20/9849) und zum
Konzept des Senats vom 28. Oktober 2014
(Drs. 20/13460) „Effektive Maßnahmen
gegen gewaltbereiten Salafismus und
religiösen Extremismus ergreifen“**

Ausgangslage

Im Landesprogramm „Hamburg – Stadt mit Courage“ werden unter dem Handlungsschwerpunkt „Anfeindungen

im öffentlichen Raum begegnen und Vorurteilen vorbeugen“ die Förderung von zivilgesellschaftlich organisierten Projekten gegen Rechtsextremismus, menschenfeindliche Einstellungen und Diskriminierung sowie zur Stärkung demokratischen Bewusstseins als ergänzende Maßnahme festgelegt. Das Landesprogramm sieht dabei unter anderem Maßnahmen vor, die die Bekämpfung aller Formen der systematischen Anfeindung und Ausgrenzung von bestimmten Personengruppen unterstützen (sogenannte Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit).

Auch die Studie „Zusammenleben in Hamburg“ (im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, veröffentlicht am 24. Oktober 2014) hat gezeigt, dass in Teilen der Hamburger Bevölkerung Vorurteile und ausgrenzende Einstellungen weiterhin ein Problem darstellen. Unter Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind dabei Abwertungen, Anfeindungen und Ausgrenzungen aufgrund von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antiziganismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Homophobie und Sexismus zu verstehen. Betroffen sind überdies Menschen mit Behinderung sowie Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugung sowie Obdachlose und Langzeitarbeitslose. Diese Abwertungen und Anfeindungen gelten als unterschiedliche Ausprägungen eines ideologischen Kerns – der Ideologie der Ungleichwertigkeit.

Das oben genannte Senatskonzept „Effektive Maßnahmen gegen gewaltbereiten Salafismus und religiösen Extremismus ergreifen“ sieht unter dem Handlungsschwerpunkt „Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus und antimuslimischer Diskriminierung“ die Förderung von Präventionsarbeit gegen religiös begründeten Extremismus und antimuslimische Diskriminierung vor.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) unterstützt Maßnahmen zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus und zur Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus auf den inhaltlichen Grundlagen der oben genannten beiden Bürgerschaftsdrucksachen und verfolgt damit folgende Förderziele und Zuwendungszwecke:

1.1 Förderziele

- a) Die Öffentlichkeit wird für die verschiedenen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, des Rechtsextremismus und des religiös begründeten Extremismus sensibilisiert.
- b) Prozesse werden initiiert, die in unterschiedlichsten Bevölkerungsgruppen dazu beitragen, Menschen in ihrer demokratischen Haltung zu festigen und sie zu befähigen, menschenfeindlichen oder rechtsextremistischen, sowie religiös begründeten extremistischen Einstellungen und Aktivitäten, Diskriminierung sowie Intoleranz mit demokratischen und zivilgesellschaftlichen Handlungsformen zu begegnen.
- c) Prozesse werden initiiert, die positive Identitätskonstruktionen für junge Hamburger Muslime ermöglichen und zugleich eine klare Positionierung gegen religiös begründeten Extremismus beinhalten.
- d) Gefördert werden diese Prozesse jeweils auf lokaler, bezirklicher und landesweiter Ebene.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die dazu beitragen, Menschen in Bezug auf Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus oder religiös begründeten Extremismus zu sensibilisieren, so dass sie diese erkennen können und dazu beitragen, dem aktiv entgegenzuwirken,
- b) Projekte, die sich kritisch mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, rechtsextremer Ideologie, gruppendynamischen Prozessen in extremistischen Szenen oder mit ideologisch begründeter Gewalt auseinandersetzen,
- c) Projekte, die sich kritisch mit religiös begründeten extremistischen Ideologien, mit gruppendynamischen Prozessen in extremistischen Szenen und religiös motivierter Gewalt auseinandersetzen,
- d) Projekte, die das Erleben von Gleichwertigkeit und Selbstwirksamkeit im Rahmen partizipativer Prozesse fördern,
- e) gemeinwesenorientierte Projekte, die zur Stärkung demokratischer Prozesse auf lokaler, bezirklicher oder landesweiter Ebene beitragen oder
- f) Projekte, die die Begegnung unterschiedlichster Bevölkerungsgruppen fördern, um mehr Verständnis füreinander und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln und dazu beitragen, Vorurteile abzubauen.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können Initiativen, Vereine, Verbände, Migrantenorganisationen, kleine und mittlere Betriebe, Interessenvertretungen, aber auch Einzelpersonen sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren (Wohn-) Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind im Ausnahmefall möglich.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zur Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke, in der Regel begrenzt auf ein Volumen von höchstens 5000,- Euro je Zuwendungsempfängenden und Jahr.

Es sind eigene Mittel/Einnahmen von zehn Prozent der Gesamtkosten einzubringen. Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz können bis zu 250,- Euro je Zuwendung als Eigeneinsatz gewertet werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die/Der Zuwendungsempfängende weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Verbraucherschutz hin.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

5.2 Erfolgskontrolle

Im Rahmen des Sachberichtes ist zu erläutern, welche Zuwendungsziele und welche Bevölkerungsgruppen mit der jeweiligen Förderung erreicht wurden. Diese Feststellungen dienen gleichzeitig als Erfolgskontrolle für eine mögliche weitere Verlängerung der Förderrichtlinie.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind regelmäßig mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei dem Zuwendungsreferat der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch das Zuwendungsreferat auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Antragsunterlagen können angefordert werden und sind vollständig einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
 Amt für Arbeit und Integration,
 ESF-Verwaltungsbehörde
 – Projekt- und Zuwendungssteuerung, AI 43 –,
 Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Über Ausnahmen von der Förderrichtlinie bei der Bewilligung eingegangener Anträge entscheidet die

Abteilungsleitung – Projekt- und Zuwendungssteuerung AI 4 –.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfangenden ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- Das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Nachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabepositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,
- sowie einen Sachbericht. In dem Sachbericht ist insbesondere darauf einzugehen, welche(s) der unter 1.1 genannten Zuwendungsziele und welche/r Zuwendungszweck/e gemäß 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf evtl. Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Die Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke erfüllt wird.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der BASFI berichtet der bzw. die Zuwendungsempfänger auch während des Projektzeitraums.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2019. Eine Verlängerung ist auf Basis der Ziffer 5.2 und bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel möglich.

Hamburg, den 19. Oktober 2018

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 2438

Öffentliche Sitzung der Kommission für Stadtentwicklung am 5. November 2018

Die Kommission für Stadtentwicklung tagt am Montag, dem 5. November 2018 um 19.00 Uhr mit den Punkten Bebauungsplan-Entwurf Alsterdorf 24 (Pfleger & Wohnen Alsterberg) – Zustimmung zur öffentlichen Auslegung –, Bebauungsplan-Entwürfe Marienthal 35 (Pfleger & Wohnen Husarendenkmal) – Zustimmung zur öffentlichen Auslegung –, Farmsen-Berne 36 (Änderung) (Pfleger & Wohnen Farmsen) – Zustimmung zur öffentlichen Auslegung – und Jenfeld 25 (Änderung) (Pfleger & Wohnen Holstenhof) – Zustimmung zur öffentlichen Auslegung –, öffentlich. Die Veranstaltung findet im Rathaus im Sitzungsraum 151, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg, statt.

Hamburg, den 16. Oktober 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 2440

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Sülldorfer Kirchenweg, Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Sülldorf, Ortsteil 224, eine etwa 33 m² große, in der Straße Sülldorfer Kirchenweg liegende Wegefläche (Flurstück 6231), mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der üblichen Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Oktober 2018

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2440

Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt

Gemäß § 19 Absätze 1, 2 Ziffer 1, § 7 Absatz 1, § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKKG) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 17. April 2018, gibt die Zahnärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Zahnärzteblatt im Heft 10 aus 2018 die Sechste Satzung zur Änderung des Versorgungsstatuts des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Hamburg verkündet wurde.

Das Hamburger Zahnärzteblatt kann bei der Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, bezogen werden.

Hamburg, 19. Oktober 2018

Zahnärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 2440

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 18 A 0441

[https://service.bi-online.de/
tenderdocuments/D433881010](https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D433881010)

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **18 A 0441**
Sanitärarbeiten
84112B1801 Sanierung WC's und Abwasserleitungen
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
Es werden elektronische Angebote ohne elektronische Signatur (Textform), mit fortgeschrittener elektronischer Signatur und mit qualifizierter elektronischer Signatur, akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
GBK, Wirtschaftsgebäude 6+17,
Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Es werden die WC-Bereiche der Gebäude 6+17 saniert. Zeitgleich mit dem hier ausgeschriebenem 2. Bauabschnitt sollen die Arbeiten zur Erneuerung der Abwasseranlage der Heimbetriebesgesellschaft mit Unterteilung in fett- und nicht fetthaltige Abwässer einschl. Montage eines Fettabscheiders im Kellerbereich durchgeführt werden. In den Technikräumen werden die Trinkwasseranlagen gem. Trinkwasserverordnung ertüchtigt. Umfang der Arbeiten ca.: 7 WC-, 8 Urinal- und 7 Waschtischenanlagen, 1 Fettabscheider Gr. 4, 5 fäkalienfreie Abwasserhebeanlagen, ca. 25 m Abwasserlgt Guss fetthaltig DN100, ca. 130 m Abwasserlgt Guss fettfrei DN100, ca. 50 m PP-Abwasserlgt, ca. 200 m Kupferrohrleitung DN 15-32
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: 2. Januar 2019
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
26. März 2019
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:
- bereit.
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:
7. November 2018, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehene Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehene Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: Keine

- v) Ablauf der Bindefrist: 5. Dezember 2018
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49/(0)40/428 42-450
- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt
vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 5. Oktober 2018

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1086

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15. November 2018,
10.00 Uhr, Bindefrist: 30. April 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB VI: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 4. Oktober 2018

Die Finanzbehörde

1087

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Reinigung und Hygiene für die FHH

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Reinigung und Hygiene für die FHH
Ausgeschrieben wird die Lieferung von Produkten für die Reinigung und Hygiene in der Freien und Hansestadt Hamburg. Dies betrifft u.a. die Lieferung von Hygienepapier und der dazugehörigen Spender, Reinigungsutensilien, Reinigungsmittel und Seifen.
Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
Los 1: Hygienepapier, Reinigungswaren und Flüssigseifen
Los 2: Reinigungsmittel
Los 3: Trockenseifen
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2021 zzgl. Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr bis maximal 30. April 2023.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=hMMdDLRGVHw%3d>

Öffentliche Ausschreibung

- Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 270-18 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Geb. 9 und 10,
Regerstraße 21 in 22761 Hamburg
Bauftrag: Elektro
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 67.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Februar 2019 bis Mai 2019
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. November 2018 um 11.00 Uhr
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.
Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.
Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote, bei elektronischer Angebotsabgabe über den Bieterassistenten

und bei Angebotsabgabe in Papierform per E-Mail, zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 10. Oktober 2018

Die Finanzbehörde

1088

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 277-18 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Gymnastikhalle, AU und GBS,
Jenfelder Straße 252 in 22045 Hamburg

Bauauftrag: Dach- und Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 62.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. 12. KW 2019 bis 16. KW 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

30. Oktober 2018 um 11.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote, bei elektronischer Angebotsabgabe über den Bieterassistenten und bei Angebotsabgabe in Papierform per E-Mail, zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 10. Oktober 2018

Die Finanzbehörde

1089

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

LED-Screens

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilen-

den Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg

Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

LED-Screens

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) beabsichtigt, die Spielstätte „Forum“ und weitere Räume mit professionellen LED-Panels zum Aufbau von großformatigen und hochauflösenden Video-Screens auszustatten. Ziel ist die Anschaffung eines variablen Systems, welches in unterschiedlichen Varianten und Größenordnungen eingesetzt werden kann. Die LED-Screens sollen modular aus einzelnen LED-Panels mit einer Größe von 500 x 500 mm zusammengesetzt werden und sowohl am Boden stehend als auch hängend montiert werden können. Insgesamt sollen ca. 250 Stück LED-Panels mit entsprechendem Systemzubehör, Hardware, Traversensystem, Spannungsversorgung, Videocontrollern, Verkabelung, Transportcases und Ersatzteilen beschafft werden. Aufgrund vorgegebener Aufbausituationen wurde ein Pixelabstand von 2,604mm festgelegt. Bauliche Einschränkungen führen zu einer Begrenzung des Gesamtgewichts von 60m² LED-Screen bei hängender Montage auf 1.900 kg.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=fgF5Aa2VVXA%3d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 5. November 2018, 11.00 Uhr, Bindefrist: 28. Dezember 2018.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 8. Oktober 2018

Universität Hamburg

1090

Gerichtliche Mitteilungen

Zwangsversteigerung

71 g K 31/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22415 Hamburg, Timmstieg 6 belegene, im Wohnungsgrundbuch von Langenhorn Blatt 11580 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 789/10000 Miteigentumsanteilen an dem 1794 m² großen Flurstück 325, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 18 (laut Teilungsplan), durch das Gericht versteigert werden.

3-Zimmer-Maisonette-Wohnung. Entgegen der Teilungserklärung wurde das Wohnungseigentum in 2 Wohneinheiten getrennt, eine Verbindungstreppe entfernt. Nach Auskunft der WEG-Verwaltung wurde keine Genehmigung für diese Unterteilung erteilt. Dachgeschoss: 2 Zimmer, Küche, Badezimmer, Balkon. Die Wohnung war im Bewertungszeitpunkt leerstehend. Galeriegeschosswohnung: 1 Zimmer, Badezimmer, Abstellraum, Balkon. Die Galeriewohnung war im Bewertungszeitpunkt vermietet. Baujahr etwa 1992, insgesamt 111 m² Nutzfläche inkl. Balkone. Gasheizung. Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz (Doppelparker) Nummer 18. Es gelten die Bestimmungen des ersten Versteigerungstermins.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 261.000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 19. Februar 2019, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann im Internet unter www.zvg.com heruntergeladen oder auf der Geschäftsstelle Caffamacherreihe 20, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 22. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 19. Oktober 2018

Das Amtsgericht, Abt. 71

1091

Terminsbestimmung

802 K 13/18. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, dem 23. Januar 2019, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal E.005, Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden: Grundbucheintragung: Eingezeichnet im Grundbuch von Poppenbüttel. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 307/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 30, Blatt 8230 BV 1 an Grundstück Gemarkung Poppenbüttel, Flur, Flurstück 6311, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Kritenborg 15, 15 a, 17, 17 a, 2803 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Es handelt sich um eine Eigentumswohnung, belegen Hauseingang Kritenborg 17 im Erd- und Sockelgeschoss, ca 128 m² Wohnfläche, Baujahr etwa 1984, mittlerer Ausstattungsstandard mit Modernisierungsbedarf, 2 Terrassen, offener Stellplatz und Kellerraum zugehörig, leerstehend. Wohngeld 410,- Euro monatlich einschließlich Rücklagenzuführung.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com. Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Verkehrswert: 389.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Mai 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 19. Oktober 2018

Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

1092